

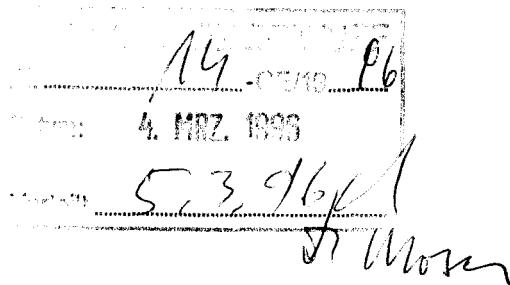
Mag. Kornelia Steinhardt

Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien
1090 Wien, Garnisongasse 15, Tel. 405 42 92/2, Fax: 406 61 71/31

An

Min.Rat Dr. Lothar Matzenauer
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 3
1010 Wien

An die
Parlamentsdirektion
1017 Wien



Stellungnahme

**zum Entwurf "Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen"
sowie zur "Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956"**

Als Vertragsassistentin in der Abteilung für Schulpädagogik und Vergleichende Erziehungswissenschaft und in der Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik am Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien lehne ich die in diesen Entwürfen festgehaltenen Veränderungspläne entschieden ab. Die im folgenden angeführten Sachverhalte sind für mich nicht zu akzeptieren:

1. AbsolventInnen eines Diplomstudiums dürfen, wie in § 7 Abs. 8 des BGs über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ausgeführt ist, nicht mehr wie bisher als MitarbeiterInnen im Lehrbetrieb bestellt werden; Universitäts- und VertragsassistentInnen ohne Doktorat. dürfen nach § 53 des Gehaltsgesetzes nicht mehr selbstständig lehren, sondern nur bei der Lehre eines Universitätsprofessors bzw. einer Universitätsprofessorin mitwirken.

Meine Ablehnung begründet sich folgendermaßen:

- Mit dieser Bestimmung wird der Abschluß eines Diplomstudiums abqualifiziert und als zweitklassig diskreditiert. Es ist nicht einzusehen, daß AbsolventInnen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können, nicht wie bisher in die universitäre Lehre einbezogen werden können. Überdies ist für uns nicht

nachvollziehbar, daß AbsolventInnen eines Diplomstudiums, die bisher als besonders geeignet galten, an der Universität zu lehren, nun diese Qualifikation rundweg abgesprochen werden soll. Vielmehr sollte die Entscheidung, ob AbsolventInnen eines Diplomstudiums in die Lehre einbezogen werden, auch weiterhin im Bereich der Universität belassen bleiben.

- Mit der Regelung, daß AbsolventInnen eines Diplomstudiums, die eine Universitäts- und VertragsassistentInnenstelle innehaben, nicht mehr wie bisher selbstständig lehren können, sondern nur mehr bei Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors bzw. einer Universitätsprofessorin beteiligt sein können, stellt eine massive Einschränkung des beruflichen Aktionsradius dieser Personengruppe dar. Mit dieser Bestimmung, die in den Erläuterungen als Bereitstellung eines möglichst ausreichenden Raums zum Erwerb des Doktorats für AssistenInnen ausgewiesen wird, kann keineswegs verhindert werden, daß AssistentInnen nicht über Gebühr für die inhaltliche Durchführung von Lehrveranstaltungen von UniversitätsprofessorInnen herangezogen werden. War es bisher möglich, selbstständige Forschung und Lehre sinnvoll aufeinander abzustimmen, so könnte es in Zukunft dazu kommen, daß AssistentInnen sich in unterschiedliche Lehrgebiete intensiv einarbeiten müssen, was die zeitliche Kapazität ihre selbstständigen Forschungstätigkeit vermindern bis sogar unterbinden könnte.
 - Es ist für mich nicht akzeptabel, daß ich meine seit drei Jahren bestehende selbstständige Lehrtätigkeit als Vertragsassistentin auf einmal nicht mehr durchführen kann (mir somit die Qualifikation hierfür abgesprochen und entzogen wird), sondern daß ich erst durch einen Professor, wie in den Erläuterungen steht, in die Lehre eingeführt werden soll.
 - Außerdem stellt sich mir die Frage, wie UniversitätsassistentInnen im Zuge ihrer provisorsischen Definitivstellung nach vier Jahren AssistentInnentätigkeit den Nachweis erbringen sollen, daß sie sich in diesen Jahren im Bereich der Lehre als qualifiziert erwiesen haben.
 - Die Bestimmung, daß die Mitwirkung von AssistentInnen ohne Doktorat nur in der Lehre von UniversitätsprofessorInnen zulässig ist, setzt voraus, daß Abteilungen und Arbeitsgruppen an Universitätsinstituten von einem Universitätsprofessor geleitet werden. Tatsache ist jedoch, daß Arbeitsgruppen oder vakante Ordinariate auch von UniversitätsdozentInnen geleitet werden, was bedeutet, daß AssistentInnen ohne Doktorat nicht einmal in der Lehre mitwirken können.
Für die Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik würde dies bedeuten, daß ein wesentlicher Teil der Lehre nicht mehr stattfinden könnte, da es an dieser Arbeitsgruppe bisher noch kein Ordinariat gab, die Arbeitsgruppe von einem Universitätsdozent geleitet wird und von fünf AssistentInnen vier noch kein Doktorat besitzen.
 - Es ist nicht einzusehen, daß mitwirkende AssistentInnen ohne Doktorat gezwungen sind, mit einer Gruppengröße von mindestens 30 Studierenden zu arbeiten, während AssistentInnen mit Doktorat oder DozentInnen - sinnvollerweise - in ihren Lehrveranstaltungen berechtigt sind, auch bei einer geringeren Anzahl, jedoch mindestens 10 Studierenden, zu lehren.
2. Die im § 53 des Gehaltsgesetzes festgesetzte Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts- und VertragsassistentInnen führt zu unakzeptablen und weit überdimensionierten Einkommenseinbußen.

Zu meiner Ablehnung dieses neugestalteten Paragraphen möchte ich folgendes festhalten

- Die vorgesehene Abgeltung stellt eine massive finanzielle Einbuße im Ausmaß von ca. zwei Dritteln zu der bisher geltenden Remuneration von Lehrveranstaltungen dar. Selbst wenn man von der bisher üblichen Usance ausgeht, daß AssistentInnen eine Kombination von remunerierten und nicht remunerierten Lehraufträgen haben, stellt der jetzige Entwurf eine beträchtliche Einkommensminderung dar. Universitäts- und VertragsassistentInnen leisten damit einen überproportionalen Beitrag zur Budgetkonsolidierung, der in diesem Ausmaß von anderen Berufsgruppen nicht zu erbringen ist.
- Es ist weiters nicht einzusehen und läßt sich nicht sachlogisch begründen, daß Universitäts- und VertragsassistentInnen ohne Dozentur eine geringere Abgeltung für die gleiche Arbeitsleistung erhalten sollen wie UniversitätsdozentInnen.
- Mit dieser Neuregelung und insbesonders mit der Staffelung der Abgeltung nach Anzahl der gehaltenen Semesterwochenstunden will der Gesetzgeber, wie er selbst schreibt, den Anreiz bieten, daß UniversitätsmitarbeiterInnen mehr lehren. Eine quantitative Steigerung der Lehrtätigkeit von UniversitätsassistentInnen allein lässt jedoch keinerlei Rückschlüsse auf die Qualität der Lehre zu. Ganz im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, daß die Qualität der Lehre durch den nötigen enormen zeitlichen Aufwand für Vor-, Nachbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen stark vermindert wird.

